

KINDERSCHUTZKONZEPT



Haus der Kinder im Gartenfeld
in evangelischer Trägerschaft

Recht auf Gleichheit

Recht auf Gesundheit

**RECHT AUF SCHUTZ
IM KRIEG UND AUF
DER FLUCHT**

*Recht sich zu informieren, sich
mitzuteilen, gehört zu werden
und sich zu versammeln*

*Recht auf Betreuung
bei Behinderung*

Recht auf gewaltfreie Erziehung

**Recht auf Frei-
zeit, Spiel und
Erholung**

*Recht auf Schutz vor
wirtschaftlicher und
sexueller Ausbeutung*

*Recht auf eine Familie,
elterliche Fürsorge und
ein sicheres Zuhause*

Recht auf Bildung

Inhalt

1	Vorwort.....	2
2	Rechtliche Einordnung.....	2
3	Ziele des Kinderschutzkonzeptes im Haus der Kinder im Gartenfeld.....	3
4	Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung	4
4.1	Überblick über mögliche Formen der Kindeswohlgefährdung	5
4.2	Entwicklung der kindlichen Sexualität und sexualisierte Gewalt.....	6
4.2.1	Was bedeutet kindliche Sexualität?	6
4.2.2	Kindliche Sexualentwicklung im pädagogischen Alltag bezogen auf unsere Kindertagesstätte	6
4.2.3	Sexuelle Übergriffe unter Kindern.....	7
4.2.4	Sexueller Missbrauch	8
4.3	Direkte und indirekte Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung	8
4.4	Gewährleistung der Grundbedürfniserfüllung speziell in unserer Kindertagesstätte	10
5	Umsetzung von Präventionsmaßnahmen im Haus der Kinder im Gartenfeld	12
5.1	Verantwortung des Trägers.....	12
5.1.1	Einstellungsverfahren.....	13
5.1.2	Bestandteile des Arbeits- (Honorar-) Vertrags.....	13
5.2	Verantwortung der Leitung.....	15
5.2.1	Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen und Mitarbeitenden-Jahresgespräche	15
5.2.2	Netzwerkausbau.....	15
5.2.3	Organisation der Kindertagesstätte	15
5.3	Verantwortung der pädagogischen Mitarbeitenden	16
5.4	Ehrenamtliche, Hospitant*innen, Praktikant*innen.....	16
5.5	Präventionsangebote, Fachberatung, Pädagogische Qualitätsbegleitung,	17
	Fortbildung, Supervision	17
5.6	Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung	17
6	Handlungsschritte und Verfahrensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	18
6.1	Außerinstitutionell - Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch Familie/Umfeld	18
6.2	Innerinstitutionell - Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch Erwachsenen in der Kindertagesstätte	19
7	Schlusswort.....	20

1 Vorwort

Die Rechte und Grenzen eines Kindes zu achten und zu respektieren – das bedeutet Kinderschutz!

Die auf dem Deckblatt genannten Kinderrechte basierend auf der UN-Kinderrechtskonvention geben uns neben dem erweiterten rechtlichen Rahmen, wie beispielsweise dem Sozialgesetzbuch und dem BayKiBiG, Richtung und Sicherheit vor.

Der Schutz der uns anvertrauten Kinder steht für uns als Kindertagesstätte demzufolge an erster Stelle. Das vorliegende Konzept beschreibt die konkrete Umsetzung des Kinderschutzes und die Einhaltung des Kindeswohls im Haus der Kinder im Gartenfeld.

2 Rechtliche Einordnung

Auszug aus § 8 b SGB VIII, Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen:

„(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztäglich oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

- 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie*
- 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.“*

Eine weitere Verpflichtung für Einrichtungsträger ergibt sich aus dem § 47 SGB VIII, dieser beschreibt die Meldepflicht bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines zu betreuenden Kindes.

Auszug aus § 47 SGB VIII, Meldepflichten:

„Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

- 1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,*
- 2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie*
- 3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen.“*

In Bezug auf die Sicherung des Kindeswohls nach § 8 b SGB VIII ergibt sich ein sogenannter Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in Kindertagesstätten. Dieser ist speziell unter Absatz (4) im § 8 a SGB VIII verankert.

Auszug aus § 8 a Absatz 4 SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung:

„(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“

3 Ziele des Kinderschutzkonzeptes im Haus der Kinder im Gartenfeld

Das wichtigste Ziel in der pädagogischen Arbeit ist die Einhaltung des Kindeswohls. Eine schlüssige Zusammenfassung dessen, was am Kindeswohl ausgerichtetes pädagogisches Handeln bedeutet, bietet die Definition von Jörg Maywald:

Wohl des Kindes

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“

<https://weimarerland.de/bildung/start/sport/pdf/PraesentationKindeswohl.pdf>

Daraus ergeben sich folgende Ziele:

- Die Kinder in unserer Kindertagesstätte werden davor bewahrt in ihrer Gesamtentwicklung beeinträchtigt zu werden durch beispielsweise Misshandlung, Vernachlässigung oder seelischer und/oder körperlicher Gewalt.
- Den Mitarbeitenden ist bekannt, dass Gefahren für die Kinder direkt aus ihrem sozialen Umfeld, sowie aus der Kindertagesstätte heraus entstehen können. Des Weiteren stellen sie den Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII sicher und setzen diesen in ihrem pädagogischen Handeln um.

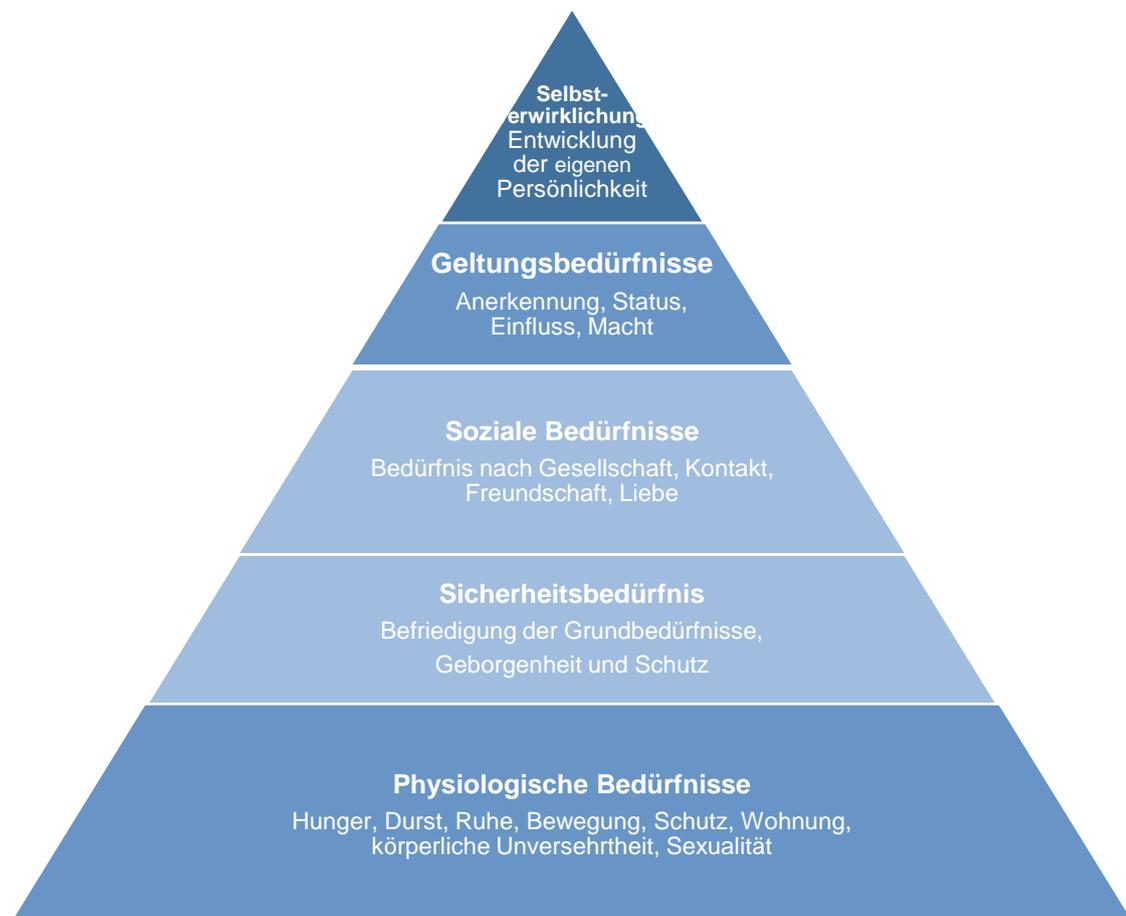
- In der Umsetzung des Schutzauftrages wahren alle pädagogischen Kräfte der Kindertagesstätte die nötige Transparenz nach außen und beziehen alle betroffenen und beteiligten Personen mit ein.
- Der Träger beschäftigt zum Schutz der Kinder, Mitarbeiter/innen die fachlich und persönlich geeignet sind. Dies geschieht nach § 72 a SBG VIII. Er verlangt von jenen sowohl ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a BZRG als auch eine unterzeichnete Selbstverpflichtungserklärung.

4 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Der Begriff Kindeswohl umfasst zwei wichtige Aspekte: Schutz und Förderung der uns anvertrauten Kinder.

Durch eine ausreichende Befriedigung der Grundbedürfnisse, können sich die Kinder seelisch, körperlich und geistig gut entwickeln. Sie bauen dadurch ihrem Alter entsprechende Fähigkeiten und Fertigkeiten weiter aus. Sind die Aspekte des Schutzes und der Förderung gegeben, können wir davon ausgehen, dass das Kindeswohl nicht gefährdet ist oder wird.

Folgende Grafik stellt die Grundbedürfnisse nach Abraham Maslow anschaulich dar:



vgl. <https://www.martina-fuchs.com/hoer-auf-in-zielgruppen-zu-denken/beduerfnis-pyramide/>

Um die Gewährleistung des Kindeswohls sicher zu stellen, ist es hilfreich, von den oben beschriebenen Bedürfnissen als Menschenrecht der Kinder auszugehen.

4.1 Überblick über mögliche Formen der Kindeswohlgefährdung



vgl. https://www.vivantes.de/fileadmin/Klinika/KNK/Vortraege_KJPP/Curriculum/02_Misshandlung_Missbrauch_Praevention_koelch_01.pdf

Zunächst gilt, je länger eine Mangelerfahrung oder ausbleibende Bedürfnisbefriedigung erfolgt, desto größer können die Auswirkungen auf den Entwicklungsstand eines Kindes sein.

Jüngere Kinder sind altersbedingt, nicht in der Lage Defizite eigenständig zu kompensieren, daher gelten sie als gefährdeter als zum Beispiel Schulkinder.

4.2 Entwicklung der kindlichen Sexualität und sexualisierte Gewalt

Aufgrund der besonderen Nähe zu den uns anvertrauten Kindern ist die Arbeitssituation in den Kindertagesstätten ein besonders sensibler Bereich. Geprägt durch Vertrauens- und Machtverhältnisse zwischen Erwachsenen und Kindern sind die pädagogischen Fachkräfte Rollen Vorbilder und tragen eine erhöhte Verantwortung. Verstärkt durch die stetige Zunahme von Sexualdelikten an Kindern und der daraus resultierenden medialen Präsenz müssen wir uns als Kindertagesstätte mit dem Thema „Kindliche Sexualität“ intensiv beschäftigen.

4.2.1 Was bedeutet kindliche Sexualität?

Kindliche Sexualität ist bereits von Geburt an bzw. pränatal vorhanden, demzufolge erforschen und entdecken Babys und Kleinkinder ihre Umwelt. Dies geschieht mit Hilfe ihres Körpers. Sie berühren, begreifen und stecken Dinge in den Mund. Durch das Ausprobieren und Entdecken spüren sie empfindliche Körperstellen und -öffnungen.

Verstärkt im Kindergartenalter setzen sich Kinder mit ihren Geschlechterrollen auseinander. Dabei entdecken die Kinder, dass sie ein Mädchen oder ein Junge sind und vergleichen sich dementsprechend miteinander.

Wichtig: Kindliche Sexualität...

... ist fester Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung.

... ist keine unreife Form der Erwachsenensexualität.

... ist umfassend und kennt viele unterschiedliche Formen sinnlichen Erlebens.

... ist gekennzeichnet durch Spontaneität, Neugier und Unbefangenheit.

4.2.2 Kindliche Sexualentwicklung im pädagogischen Alltag bezogen auf unsere Kindertagesstätte

Durch bewusst angebotene Materialien bzw. eingerichtete Ruhecken, bei denen Kinder wichtige Körperempfindungen sammeln können, schulen wir die Entwicklung der Körperwahrnehmung. Materialien und Erfahrungen können zum Beispiel sein: Fingerfarben, Wühlwannen, Massageutensilien, Barfuß laufen oder Kuschn. Kinder lernen durch diese Erfahrungen, Gefühle, Grenzen und eigene Bedürfnisse kennen und setzen sich damit auseinander. Eine bewusste Körperwahrnehmung macht Kinder stark und durch diese Stärke lernen sie, für sich Grenzen in Bezug auf ihren eigenen Körper zu setzen.

In unserer Einrichtung akzeptieren wir eine sexualfreundliche Atmosphäre und sprechen mit den Kindern über wichtige und immer wiederkehrende Themen. Die Kinder in unserer Kindertagesstätte erleben dadurch, dass Sexualität kein Tabuthema ist. Wir achten darauf, das Schamgefühl eines jeden Kindes zu respektieren und beantworten den Kindern wahrheitsgemäß und altersangemessen Fragen zu Gefühlen, Liebe, Freundschaft, Fortpflanzung, Familienmodellen oder Geschlechterrollen. Dabei achten wir auch darauf die fachlich richtigen Begriffe für Körperteile und Genitalien (z. B. Penis und Vulva) zu verwenden.

Die weitläufigste bekannte Form vom Erkunden des eigenen und des fremden Körpers ist das „Doktorspiel“. Dabei erforschen die Kinder das andere Geschlecht und versichern sich, ob sie genauso aussehen. Dass währenddessen schöne Gefühle entstehen können, stärkt ihr Vertrauen in ihre sinnliche Wahrnehmung und ihr Körpergefühl. Wichtig ist, dass „Doktorspiele“ nichts mit dem Begehren eines Erwachsenen oder Heranwachsenden zu tun haben, sondern rein in der kindlichen Natur bzw. Neugier begründet liegen. Folgende Richtlinien und Regeln sind in unserer Kindertagesstätte einheitlich beschlossen worden:

- Freiwilligkeit ist das oberste Gebot – niemand tut etwas gegen den Willen eines Anderen.
- In Körperöffnungen (Mund, Nase, Ohr, Scheide, Po) eines anderen Kindes wird nichts hineingesteckt.
- Ein „NEIN“ oder „STOP“ eines anderen sind zu akzeptieren.
- Das pädagogische Personal beobachtet diese „Doktorspiele“ sensibel und greift gegebenenfalls unverzüglich ein.

4.2.3 Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Von einem sexuellen Übergriff spricht man, sobald sich ein Kind an einem anderen Kind sexuell vergeht.

Durch Gespräche mit den Kindern und Beobachtungen können wir das Risiko für Übergriffshandlungen zwar minimieren, jedoch kann es beabsichtigt oder unbeabsichtigt beim Spielen, Ausprobieren und Forschen zu Grenzverletzungen zwischen Kindern kommen.

Grenzverletzungen bzw. sexuelle Übergriffe können sich zum Beispiel äußern in orale, vaginale und anale Penetration durch Gegenstände und Körperteile anderer Kinder. Auch das gezielte Anfassen oder Angucken von Geschlechtsteilen, das Auffordern zum Zeigen der Geschlechtsteile eines anderen Kindes sowie Beleidigungen in sexualisierter Aussprache können Grenzverletzungen darstellen.

Sollte das Fachpersonal Zeuge eines Übergriffs werden oder von einem Kind direkt auf einen Vorfall hingewiesen werden, besprechen wir mit dem betroffenen und übergriffigen Kind die Situation. Dabei begegnen wir beiden Kindern wertschätzend, wahren das betroffene Kind vor einer Opferrolle und das übergriffige Kind vor einer Täterrolle. Jedoch müssen wir dem übergriffigen Kind zu verstehen geben, dass es für solch ein übergriffiges Verhalten keine Anerkennung bekommt und eine individuelle Konsequenz erfolgt. Unverzüglich informieren und beraten wir die Eltern aller beteiligten Kinder.

4.2.4 Sexueller Missbrauch

Allgemeine Definition von sexuellem Missbrauch:

Sexueller Missbrauch

„Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen können.“

<https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch>

Von sexuellem Missbrauch oder sexueller Gewalt an Kindern spricht man, sobald sich eine erwachsene oder heranwachsende Person an einem Kind sexuell vergeht.

In unserer Kindertagesstätte stellen wir sicher, dass die Kinder sich gut und geschützt entwickeln können. Durch die offene Auseinandersetzung mit dieser Thematik und unserer stetig reflektierenden und weiterbildenden professionellen Arbeit (Besuch von Fort- und Weiterbildungen, Lesen von Fachbüchern und -zeitschriften) stärken wir die Kinder ausreichend. Wir befassen uns regelmäßig mit Gefährdungsbeurteilungen und möglichen Gefahren (z. B. beim Wickeln, bei Rückzugsräumen der Kinder oder Aufenthalt in Förderräumen) in und um unsere Einrichtung, um eine Risikoanalyse zu erstellen und daraus Handlungsmaßnahmen für unsere pädagogische Arbeit ableiten zu können (z. B. sich bei Kollegin abmelden, wenn man mit einem Kind alleine in einen Nebenraum geht).

4.3 Direkte und indirekte Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung

Auf eine Kindeswohlgefährdung können beispielhaft folgende Indikatoren (siehe Tabelle) hinweisen. Anhand dieser können sich Fachkräfte orientieren und weitere Handlungsschritte planen.

Direkte Indikatoren	Indirekte Indikatoren
Unangepasste Ernährungssituation z. B. <ul style="list-style-type: none">• verdorbene oder verschimmelte Nahrung• zu wenig Nahrung und Trinken• abwechslungsarme Nahrung• Über- und Unterernährung	Familien- und Beziehungssituation z. B. <ul style="list-style-type: none">• Fehlende Bindung zu den einzelnen Mitgliedern der Familie• körperliche Gewalt in der Familie• Krankheiten und Suchterkrankungen• Überforderung innerhalb der Familie• Trennung und/oder Scheidung der Eltern

Unangemessene Schlafsituation

z. B.

- fehlendes Bett und Matratze
- unregelmäßiger Tag- und Nachtrhythmus
- unangebrachter Schlafort
- fehlende Schlafutensilien

Mangelnde Hygiene und Gesundheitsfürsorge

z. B.

- fehlende Sauberkeitserziehung
- mangelnde Zahn- und Körperhygiene
- unbehandelte Wunden
- Nichtwahrnehmung der Vorsorgeuntersuchungen
- Verweigerung von Krankheitsbehandlungen
- Entwicklungsverzögerungen und Behinderungen

Unzureichende Kleidung

z. B.

- zu enge oder kleine Kleidung
- keine Schuhe
- keine wetterangepasste Kleidung
- schmutzige und kaputte Kleidung
- kein ausreichender Sonnenschutz

Ungesicherte Betreuung und Aufsicht

z. B.

- Kinder alleine lassen (in der Wohnung, an öffentlichen Plätzen oder in der Nacht)

Mangelnde emotionale Zuwendung durch Bezugspersonen

z. B.

- ablehnenden oder verweigernden Kontakt zum Kind
- häufige und verbale Züchtigung des Kindes

- Verlust und/oder Tod eines Familienmitgliedes

Finanzielle Notsituation

z. B.

- Armut
- zu geringes Einkommen um Grundbedürfnisse zu sichern
- Verbrauch des Einkommens für spezifische Ausgaben (Drogen, Alkohol ...)

Mangelhafte Wohnsituation

z. B.

- Obdachlosigkeit
- unzureichende Platzsituation
- gesundheitsgefährdende Wohnbedingungen
- „Messie-Haushalte“

Soziale Situation der Familie

z. B.

- Ängste gegenüber externen Institutionen (Behörden, Ärzte...)
- soziale Isolation der Familie (keine Mitgliedschaften in Vereinen, wenig nachbarschaftlichen Kontakte oder Freundschaften)

<p>Kaum Bewegungs- und Spielmöglichkeiten</p> <p>z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • fehlendes Spielmaterial • mangelnde Förderung in den verschiedenen Entwicklungsbereichen • karge bzw. nicht kindgerecht ausgestattete Spiel- und Bewegungsräume <p>Keine altersangemessenen Freiräume</p> <p>z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überbehütung • zu große Verantwortungsbelastung • Kind einsperren • Kontaktverbot zu anderen Kindern. 	
--	--

4.4 Gewährleistung der Grundbedürfniserfüllung speziell in unserer Kindertagesstätte

Aus dem Maslowschen Modell (siehe Seite 4) können wir vieles für den Schutz und die Förderung der Kinder ableiten. Daraus ergeben sich vielfältige, pädagogische Methoden, um die Grundbedürfnisse der Kinder altersgerecht und dem Entwicklungsstand entsprechend zu erfüllen.

Bedürfnisse der Kinder	Bedürfniserfüllung während des pädagogischen Alltags
<p>Physiologische Bedürfnisse</p> <p>(Hunger, Durst, Schlaf)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Brotzeit am Nachmittag) • Frei zugängliche Trinkoasen (Wasser und Tee) • Bedürfnisorientierte Schlafmöglichkeiten • Wöchentliche Turnstunde • Tägliche Bewegung an der frischen Luft • Für ein gutes Raumklima sorgen (lüften, heizen)

<p>Sicherheitsbedürfnisse (Geborgenheit und Schutz)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gewährung der Aufsichtspflicht • Begleitung während der alltäglichen und in besonderen Situationen (z. B. Ausflüge, Feste) • Einhaltung des Kinderschutzkonzeptes • Verlässliche Bezugspersonen in der Kita • Orientierung an der UN-Kinderrechtskonvention • Struktur im Tagesablauf und in den räumlichen Gegebenheiten • Angemessener Umgang mit Krankheiten und Verletzungen
<p>Soziale Bedürfnisse (Zugehörigkeitsgefühl und Freundschaft)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Integration des Einzelnen in die Gruppe (gemeinschaftliche Aktivitäten z. B. Morgenkreis) • Verschiedene Kommunikationsformen • Freie Wahl des Spielpartners und/oder gelenkte Zusammenführung von Spielpartnern • Vermittlung von Werten und Normen • Pflege eines demokratisch-partnerschaftlichen Erziehungsstils • Anbieten von sozialen Spielformen (Kreisspiele, Rollenspiele) • Teilhabe ermöglichen
<p>Geltungsbedürfnis (Anerkennung und Status)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Lob und Belohnung • Partizipation (z. B. Kinderkonferenzen) • Zutrauen von altersentsprechenden Aufgaben • Erziehung zur Selbstständigkeit • Sportliche Wettkampfspele
<p>Selbstverwirklichung (Entfaltung der Persönlichkeit)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Recht auf freie Meinungsäußerung • Spielzeit selbst gestalten • Anbieten von optionalen Aktivitätsangeboten zum Interessenausbau (z. B. freiwillige Teilnahme an Nachmittagsprojekten) • Situatives Aufgreifen von Themengebieten jedes einzelnen Kindes

- | | |
|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Angebote zur Prävention (z. B. „Mein Körper gehört mir“) • Erfahrungen zur Selbstwirksamkeit machen können • Informationsweitergabe an Kinder, wo sie sich beschwe-
ren |
|--|---|

5 Umsetzung von Präventionsmaßnahmen im Haus der Kinder im Gartenfeld

5.1 Verantwortung des Trägers

Der Verantwortung des Trägers obliegt...

...die Personalverantwortung

Der Träger ist verantwortlich dafür, welche Mitarbeiter in der Kindertagesstätte arbeiten sollen. Er überprüft sie nach § 72 a SGB VIII auf persönliche sowie fachliche Eignung und spricht das Thema Kinderschutz bereits im Einstellungsgespräch an. Dabei verlangt er unter anderem ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG, welches in regelmäßigen Abständen erneut vorgelegt werden muss.

Der Träger stellt sicher, dass alle pädagogischen Mitarbeiter über bestehenden Regelungen, Vereinbarungen und Abläufe zum Schutz der Kinder gemäß § 8 SGB VIII unterrichtet werden.

Er trägt die Verantwortung dafür, dass alle Mitarbeitenden jährlich Fort- und Weiterbildungsangebote wahrnehmen. Außerdem sorgt er dafür, dass jährliche Belehrungen und Unterweisungen in Bezug auf Infektionsschutz, Erste Hilfe Maßnahmen, Brandschutz und Hygienemaßnahmen erfolgen.

... die Qualitätsentwicklung und –sicherung

Der Träger übernimmt die Verantwortung, dass in der Kindertagesstätte, die Voraussetzungen auf räumlicher, fachlicher, wirtschaftlicher und personeller Ebene gegeben sind.

In Bezug auf Kindeswohlgefährdung und sexualisierte Gewalt etabliert er ein Beschwerdemanagement in der Einrichtung. Dabei benennt er Ansprechpersonen innerhalb und außerhalb der Einrichtung, an die sich Kinder, Eltern und Fachkräfte bei Vermutungen einer Kindeswohlgefährdung wenden können.

5.1.1 Einstellungsverfahren

Bereits im Einstellungsverfahren werden alle Mitarbeitenden auf ihre persönliche Eignung hin überprüft. Im Bewerbungsgespräch soll der Umgang mit Macht und Gewalt, mit Nähe und Distanz, mit Fehlern und Beschwerden und der Umgang mit Beteiligungsformen von Kindern und Eltern thematisiert werden.

Es erfolgt im **Einstellungsverfahren** eine Prüfung

der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII (**Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses** gem. § 30a BZRG, sowie dessen regelmäßige Erneuerung spätestens alle 5 Jahre)

der Lücken im Lebenslauf und die Gründe für einen häufigen Stellenwechsel der Arbeitszeugnisse der vorherigen Arbeitgeber der Bewerber*innen

Im **Vorstellungsgespräch** soll z.B. thematisiert werden:

Steht ein Verfahren oder eine rechtskräftige Verurteilung aufgrund einer einschlägigen Straftat an (s.u.)?

Wie gehen Sie mit dem in der Beziehung zu Kindern entstehenden Machtgefälle um?

Welche Anforderungen sehen Sie im Umgang mit den Themen Nähe und Distanz?

Wie reagieren Sie auf Beschwerden und Beteiligungswünsche von Kindern und Eltern?

Welches Wissen und Erfahrungen haben Sie über bzw. mit Gewalt und konkret sexualisierter Gewalt?

Wie stehen Sie zu unserer Selbstverpflichtung bzw. unserem Verhaltenskodex?

5.1.2 Bestandteile des Arbeits- (Honorar-) Vertrags

Voraussetzung des Zustandekommens des Arbeits- (Honorar-) Vertrags ist die **Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses** nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII. Das Führungszeugnis muss **spätestens alle fünf Jahre aktualisiert** vorgelegt werden. Die Einsicht und Feststellung, dass keine einschlägigen Straftaten vorliegen, wird dokumentiert.

Bei Straftaten nach § 72a Absatz 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) handelt es sich um:

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften

§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a Zuhälterei
§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Tele Dienste
§ 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184f Jugendgefährdende Prostitution
§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§ 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a Förderung des Menschenhandels
§ 234 Menschenraub
§ 235 Entziehung Minderjähriger
§ 236 Kinderhandel

Die Vorlage eines Führungszeugnisses ist verpflichtend, Ausnahmen sind nicht möglich. Bei der Verweigerung der Vorlage sind wesentliche Voraussetzungen für das Beschäftigungsverhältnis nicht (mehr) gegeben.

Eine unterschriebene Ausfertigung des Verhaltenskodex bzw. Selbstverpflichtung soll für alle **hauptamtlichen und auf Honorarbasis angestellten Mitarbeitenden** (pädagogisches, hauswirtschaftliches Personal, Reinigungskräfte und Hausmeister*innen, Verwaltungskräfte, Fachkräfte zur Einzelintegration, weitere Honorarmitarbeitende, SPS 1 und 2, SEJ und Berufspraktikant*innen, ...) Bestandteil des (Arbeits- bzw. Honorar-) Vertrags werden.

Alle Bildungs- und Lernangebote, die diese Mitarbeitenden machen, sind Bestandteil der Einrichtungskonzeption und unterliegen der Fach- und Dienstaufsicht des Trägers. Im Sinne **des inklusiven Ansatzes** ist im Rahmen der pädagogischen Gestaltung zu klären, in welchen methodischen Formen gearbeitet wird. Dem Grund nach sind Angebotsformen in geschlossenen „Eins-zu-Eins-Settings“ im elementarpädagogischen Angebot einer Kindertageseinrichtung nur in fachlich begründeten Ausnahmen möglich.

Externe Anbieter*innen sollen per Unterschrift auf den Verhaltenskodex und das Kinderschutzkonzept der Einrichtung verpflichtet und zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses aufgefordert werden. Der Abschluss einer eigenen Nutzungsvereinbarung ist sinnvoll.

5.2 Verantwortung der Leitung

5.2.1 Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen und Mitarbeitenden-Jahresgespräche

Neue Mitarbeitende werden umgehend in die Einrichtungskonzeption eingearbeitet. Das Kinderschutzkonzept ist dabei fester, verbindlicher Bestandteil des standardisierten **Einarbeitungsprozesses** durch die Leitung. Die neuen Mitarbeitenden gewinnen Orientierung, kennen die entsprechenden Verfahrensabläufe und gewichtigen Anhaltspunkte und wissen, dass „kollegiales Einmischen“ und Reflektieren Bestandteil des gewollten aktiven Umgangs mit Fehlern und zusätzlich eine Präventionsstrategie ist.

Mindestens **jährlich werden im Team** – veranlasst durch die Leitung – das Kinderschutzkonzept und die daraus resultierenden Aufgaben thematisiert und entsprechende Entwicklungen im Konzept überprüft und ggf. weiterentwickelt (oder revidiert). Dazu gehören insbesondere die Verfahrensabläufe gemäß der Vereinbarung mit dem Jugendamt und die Kenntnis über die „Insofern erfahrene Fachkraft“.

Anlassbezogen wird das Schutzkonzept in **Dienstsitzungen** regelmäßig – z.B. im Rahmen von „Fallbesprechungen“ und Beschwerdebearbeitung – mit einbezogen. Die Erwartung, dass Nichteinhaltungen der Selbstverpflichtung/ des Verhaltenskodex und Fehlverhalten von sich aus anzusprechen sind, wird von der Leitung vermittelt und vorgelebt.

Im Rahmen des **Mitarbeitenden-Jahresgesprächs** wird der Umgang mit dem Schutzkonzept thematisiert.

Die Leitung informiert regelmäßig ihre Mitarbeitenden über gesetzliche Neuerungen und stellt dem pädagogischem Personal Informationsunterlagen zur Verfügung.

Sie gibt regelmäßig Informationen an die Verantwortlichen des Trägers über alle wesentlichen Entwicklungen und Vorkommnisse in der Kindertagesstätte weiter.

5.2.2 Netzwerkausbau

Die Leitung sorgt für den Ausbau eines Netzwerkes, welches in Akutfällen zu Rate gezogen werden kann. Sie informiert ihr Personal über die Netzwerkpartner und sorgt dafür, dass alle die nötigen Kontaktdaten der jeweiligen Netzwerke erhalten.

5.2.3 Organisation der Kindertagesstätte

Die Leitung trägt dafür Sorge, dass Maßnahmen und Umgangsweisen in der Einrichtung umgesetzt werden, mit denen Kinder gegen Übergriffe und Gewalt gestärkt werden. Dazu zählt ebenso die Einführung von Beteiligungsverfahren für Kinder. Dies können z. B. Kinderkonferenzen oder demokratische Abstimmungsverfahren sein.

5.3 Verantwortung der pädagogischen Mitarbeitenden

In der Verantwortung der pädagogischen Mitarbeiter obliegt...

... die gesicherte Weitergabe seiner Beobachtungen

Der pädagogische Mitarbeiter handelt bei Beobachtungen und Wahrnehmungen, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen, nach einem gewissen Handlungsschema (ist unter Punkt 6. Handlungsschritte aufgeführt).

... die Reflexion des eigenen und fremden Verhaltens

Jeder pädagogische Mitarbeiter verpflichtet sich trotz kollegialer Verbundenheit eine professionelle Distanz zu entwickeln, durch die auch Diskrepanzen im pädagogischen Verhalten angesprochen werden können. Fallbesprechungen und informelle Gespräche bieten Raum dafür.

Die Reflexion des eigenen Verhaltens ist unvermeidlich, um unbeabsichtigte Grenzverletzungen zu umgehen. Jeder pädagogische Mitarbeiter schärft dadurch seine Wahrnehmung der Grenzen jedes Einzelnen und der uns anvertrauten Kindern.

... die Entwicklung einer präventiven Erziehungshaltung

Der pädagogische Mitarbeiter baut ein enges Vertrauensverhältnis zu den Kindern auf. Dabei steht für ihn die Stärkung der Persönlichkeit eines jeden Kindes im Vordergrund. Entscheidend hierbei ist, ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis und ein adäquates pädagogisches Verhältnis zum Kind.

5.4 Ehrenamtliche, Hospitant*innen, Praktikant*innen

Bei **ehrenamtlichen Mitarbeitenden** fordert der Träger zur Vorlage des Führungszeugnisses auf, nimmt Einsicht in das Original und vermerkt Zeitpunkt und Inhalt (keine einschlägigen Straftaten) in einer eigens gesicherten Aufstellung (das Original verbleibt beim Ehrenamtlichen). Die Wiedervorlage nach Fristablauf (5 Jahre) ist durch den Träger zu gewährleisten. Ehrenamtliche können das Führungszeugnis mit einem entsprechenden Nachweis durch den Träger kostenlos beantragen. Der Verhaltenskodex bzw. die Selbstverpflichtung und die Wahrung des Sozialdatenschutzes sind zu unterschreiben.

Für **Hospitierende** (Eltern, Fachkräfte) und Praktikant*innen ohne Vertrag (z.B. Schüler*innen) erfolgt ebenfalls die Verpflichtung auf den Verhaltenskodex bzw. die Selbstverpflichtung und die Wahrung des Sozialdatenschutzes.

Sind diese Personen über einen längeren Zeitraum (mehr als 2 Tage) in unserem Haus tätig bzw. hospitieren und gleichzeitig mit Kindern arbeiten, ist ein entsprechendes erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. **(Ausnahme für Schüler*innen die aufgrund ihres Alters noch kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen können).**

Ehrenamtliche, Hospitant*innen und Praktikant*innen sind nur begleitet durch hauptamtliches Personal in der Kindertageseinrichtung tätig und machen keine eigenständigen und unbegleiteten Angebote mit Kindern.

Zusätzlich soll auf die Schweigepflicht, den Sozialdatenschutz, das Infektionsschutzgesetz und die Möglichkeit, den persönlichen Impfstatus durch den Hausarzt klären zu lassen, hingewiesen werden.

5.5 Präventionsangebote, Fachberatung, Pädagogische Qualitätsbegleitung, Fortbildung, Supervision

Zu den präventiven Angeboten gehört das Auslegen und Zugänglichmachen von **Material, Bilderbüchern, Flyern und Ansprechpartner*innen** zum Thema **Kinderschutz und –rechte**, sowie der hauseigenen **Kinderschutzkonzeption**. Es liegt an einem Ort aus, der für Eltern, Kinder und Personal gut zugänglich ist.

Elternveranstaltungen zum Themenbereich sind fester Bestandteil der Erziehungspartnerschaft – am besten in Kooperation mit entsprechenden Beratungsstellen.

Beteiligungsformen, Beschwerdewege und Beratungs- und Kontaktdaten werden gegenüber Eltern und Kindern klar kommuniziert und in geeigneter Form für alle sichtbar festgehalten.

Fachberatung – und weitere Angebote des evKITA, wie z.B. **Pädagogische Qualitätsbegleitung, Sprachberatung** und **Fortbildung** – ist als Angebot für Träger, Leitung und Teams u.a. in Fragen der Konzeptionsstärkung und deren Weiterentwicklung, der Interaktionsqualität, der Beschwerdeverfahren, der Moderation von Konfliktgesprächen und der Erziehungspartnerschaft bekannt und wird hinzugezogen.

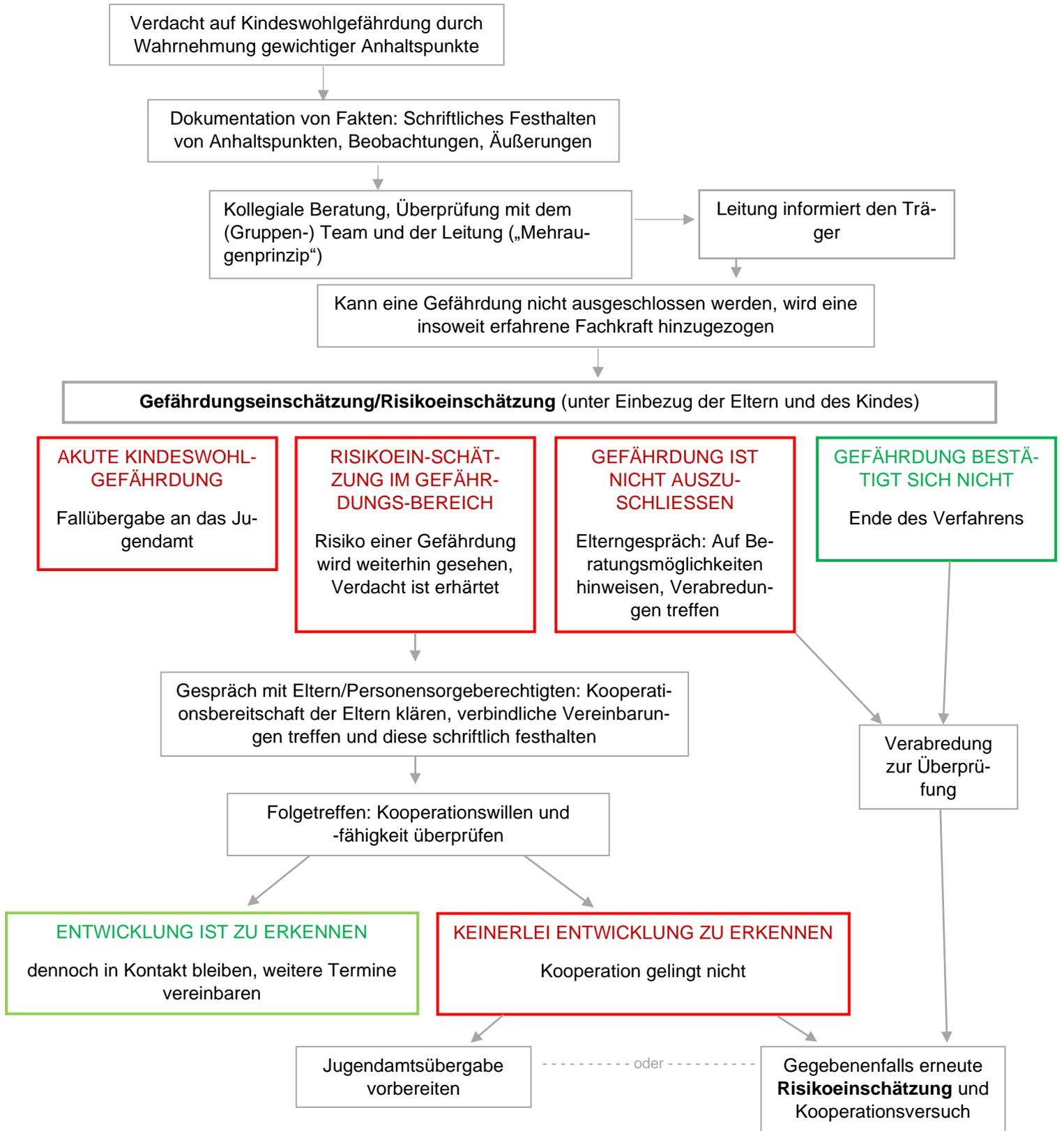
Supervision wird sowohl zur „Fallbesprechung“ als auch zur Reflexion der internen Zusammenarbeit und der Leitungsrolle als regelmäßiger Bestandteil der Arbeit betrachtet.

5.6 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

Ein wesentliches **Instrument zur Prävention** und zur Klärung, was als „Fehlverhalten“ in der Einrichtung gilt bzw. welche Verhaltensweisen im Umgang miteinander – vor allem in sensiblen Situationen – angemessen sind, ist der **Verhaltenskodex bzw. die Selbstverpflichtung**, die mit dem Team und dem Träger gemeinsam erstellt wird.

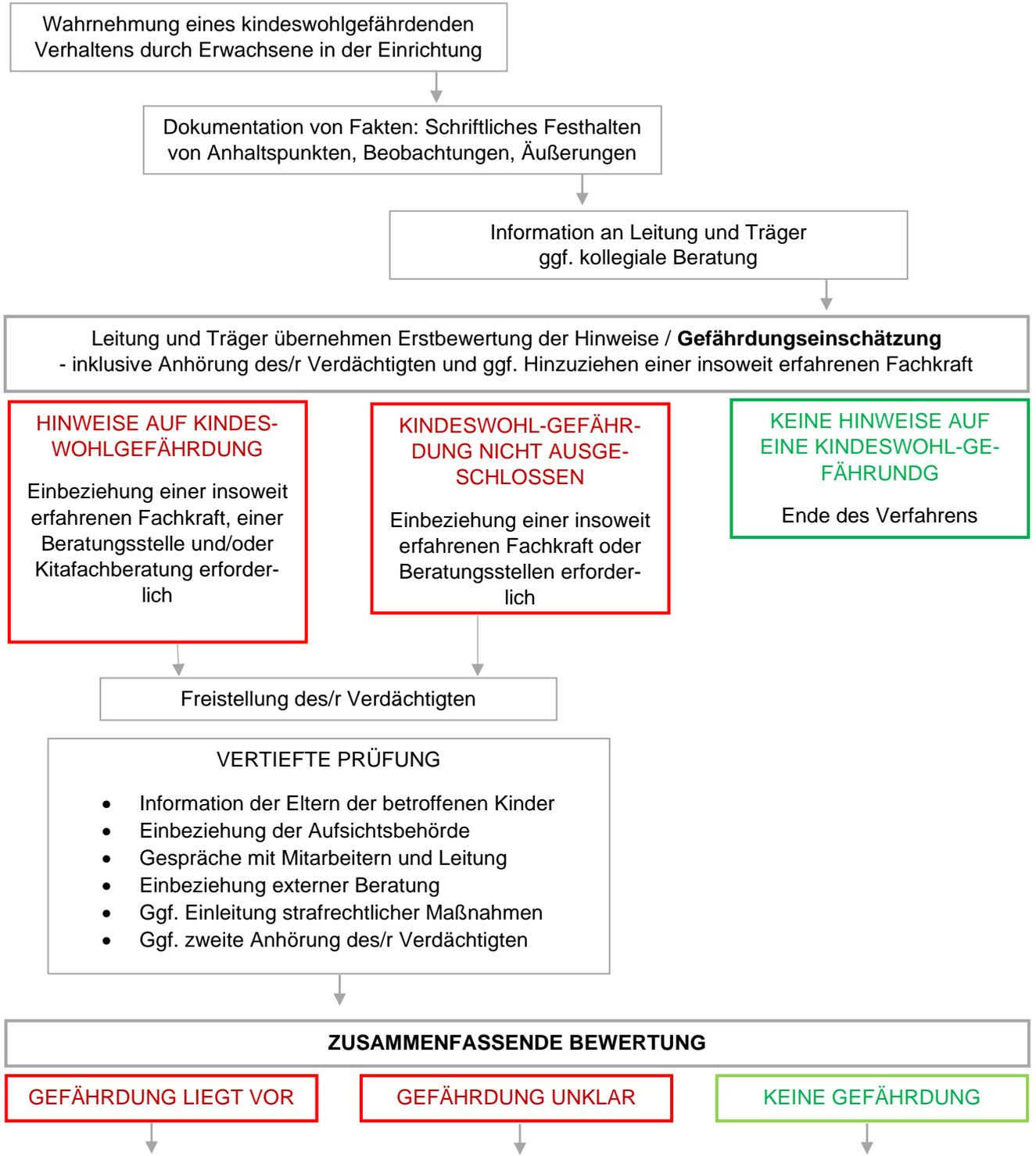
6 Handlungsschritte und Verfahrensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

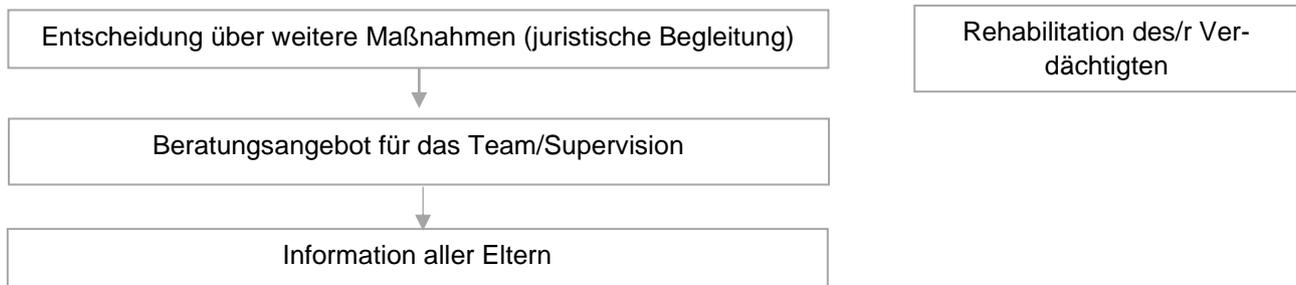
6.1 Außerinstitutionell - Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch Familie/Umfeld





6.2 Innerinstitutionell - Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch Erwachsenen in der Kindertagesstätte





7 Schlusswort

Eine wichtige Aufgabe von Kindertageseinrichtungen ist es, Prävention und Schutz vor allen Formen von Gewalt zu bieten.

Zum Selbstverständnis aller Mitarbeitenden im Haus der Kinder im Gartenfeld gehört es, sich dem Wohl der Kinder verpflichtet zu wissen, aber sich auch mit dem eigenen Handeln reflektierend und offen in Bezug auf Grenzverletzungen gegenüber Kindern auseinander zu setzen.

Das vorliegende Kinderschutzkonzept des Hauses der Kinder soll unterstützend einen Beitrag zur Beratung und Implementierung funktionierender Abläufe, in denen der Kinderschutz selbstverständlich sein sollte, leisten.

Ausführlichere Erläuterungen in Bezug auf Beschwerdemanagement, Partizipation werden in unserer Konzeption nachzulesen sein.

Adressen und Anlaufstellen

Deutscher Kinderschutzbund

Kreisverband Nürnberg e.V.
Rothenburger Str. 11
90443 Nürnberg
Tel.: 0911 92919000

Kinder- und Jugendnotdienst

Reutersbrunnenstr. 34
90429 Nürnberg
Notruf-Hotline für Kinder, Eltern, Fachkräfte:
0911 2313333

Wildwasser Nürnberg e.V.

Rückerstr. 1 (2. Stock)
90419 Nürnberg
Tel.: 0911 331330

Wildwasser Würzburg e.V.

Kaiserstr. 31
97070 Würzburg
Tel.: 0931 13287

Elterntelefon

Tel.: 0800 1110550

Hilfetelefon bei sexuellem Missbrauch

Tel.: 0800 1110111 oder 0800 1110222

Koordinationsstelle "Frühe Hilfen"(KoKi)

Landratsamt Neustadt a. d. Aisch –
Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Straße 1
91413 Neustadt a. d. Aisch

Fachberatung Evangelischer KITA-Verband

Vestnertorgraben 1
90408 Nürnberg
Tel. 0911 36779-52

Erziehungs- und Lebensberatungsstelle

Ansbacher Straße 2
91413 Neustadt/Aisch
Tel.: 09161 2577
Außenstelle:
Bahnhofsplatz 3
91438 Bad Windsheim

Weißer Ring

Bundesweiter Notruf für Opfer
Tel.: 116006

Polizei

Tel.: 110

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Kreisjugendamt
Konrad-Adenauer-Straße 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Literatur- und Quellenverzeichnis

Internetquellen:

- Einschätzungsbogen KiWo-Skala: www.kvis.de
- Eitzenberger, Evans, Mörchel, Derr: Ergänzungshandbuch, Würzburg 2016; online unter: https://www.caritas-wuerzburg.de/fileadmin/Bistum_Caritas/PDFs_Unterseiten/Im_Caritashaus/Downloads_kita/Bundeskinderschutzgesetz.pdf
- Faustlos, Heidelberger Präventionszentrum (HPZ): www.fautstlos.de
- Fortbildungsinitiative der Evangelischen Landeskirchen und der Diakonie zur Prävention sexualisierter Gewalt: www.hinschaue-helfen-handeln.de

Literaturquellen:

- Bundesarbeitsgemeinschaft Bundesjugendämter: Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen, Münster 2016
- Evangelische Kirchenbezirke Brackenheim, Heilbronn und Weinsberg und der Stadt Güglingen: Kinderschutzkonzept – zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen 2018
- Evangelischer Kirchenkreis Stuttgart: Kinder schützen. Eine Handreichung zur Orientierung für Mitarbeitende der Kitas in Ev. Kirchenkreis Stuttgart, Stuttgart 2015 und 2018
- Evangelischer Kitaverband – Fachberatung Holger Warning: Sexualpädagogische Konzeption, Nürnberg 2019
- IBP Privatinstitut für Bewusstseinspädagogik gUG: Konzept zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung, Berlin 2012
- Kinderschutz-Zentrum Berlin e. V.: Kindeswohlgefährdung – Erkennen und Helfen, Berlin 2009
- Rheinischer Verband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder e. V.: Handlungshilfe für den Umgang mit gewalttätigem, übergriffigem und/oder sexualisiertem Verhalten durch Mitarbeitende von Kindertagesstätten, Arbeitshilfe Oktober 2012
- Evangelischer Kitaverband- Handreichung zu Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes, Nürnberg März 2021